Satzung für den Förderverein für das halbNeun Theater Darmstadt e.V.

Präambel:
Die Kleinkunstbühne halbNeun Theater ist eine kulturelle Institution in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, deren Erhalt und Fortbestehen durch einen Verein mit dem Namen „Förderverein für das halbNeun Theater Darmstadt e.V.“ mit gewährleistet werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das halbNeun Theater Darmstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt ideell und finanziell das Fortbestehen des halbNeun Theaters Darmstadt.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) Annahme von Spenden für das halbNeun Theater Darmstadt,
b) Verwendung des Vereinsvermögens zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Theaterbetriebs des halbNeun Theaters, einschließlich von Investitionen,
c) ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder im und für das halbNeun Theater Darmstadt.
(2) Der Verein unterstützt die Programmgestaltung des halbNeun Theaters. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen des halbNeun Theaters.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern
(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
(2) Der Beginn der Mitgliedschaft ergibt sich aus der Beitrittserklärung und der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes.
(3) Die Mitgliedschaft besteht nach Eintritt bis zum Ende des laufenden Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht mit einer Frist von drei Monate zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und seine Satzung verletzt. Insbesondere dann, wenn es trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug gerät.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeitrag
(1) Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über einen höheren Beitrag entscheidet das Mitglied.
(2) Mit dem Beitritt ist der Beitrag fällig. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte, ist der Beitrag im Beitrittsjahr zur Hälfte fällig.
(3) Der Verein kann sich eine Beitragssatzung geben.

§ 6 Vereinsorgane
Vereinsorgane sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus:
a) der/dem Vorsitzenden
b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) der/dem Schatzmeister/in
d) und maximal fünf Beisitzern.
(2) Die Geschäftsführer/innen der halbNeun Theaters GmbH dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden bzw. der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
(2) Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der/des Vorsitzenden, der/des Schatzmeister/in sowie der Berichte der Kassenprüfer/innen.
c) Entlastung des Vorstandes.
d) Wahl des Vorstandes.
e) Wahl der Kassenprüfer/innen.
f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung.
g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
h) Schaffung einer Beitragsordnung.
(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vereinsvorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Abwesenheit durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Ist auch diese/r verhindert, durch ein anderes Vorstandsmitglied.
(6) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(8) Eine Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, wenn mindestens 20% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
(9) Bei der Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
(10) Beschlüsse sind von einer/m von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in schriftlich niederzulegen und von dieser/m und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die jährliche Prüfung der Vereinskasse obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen.
(2) Die Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(3) Unmittelbare Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das halbNeun Theater.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2012.beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 06. März 1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.